

8-MGD Fuorcla – Crap Masegn

8-MGD Fuorcla – Vorab Gletscher

**Bericht über die Konformität des Seilbahnvorhabens mit der
Raumplanung**

7. August 2024

Impressum

Auftraggeber

Weisse Arena AG

Kontaktperson: Alicia Martinez

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Andri Foppa

+41 81 258 34 74

a.foppa@stauffer-studach.ch

Erstellung

August 2024

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Kurzbeschrieb Vorhaben	3
1.2	Ziel und Zweck Bericht	3
2	Konformität mit der Richtplanung	3
2.1	Kantonaler Richtplan Graubünden	3
2.2	Regionaler Richtplan Surselva	5
2.3	Fazit Richtplankonformität	6
3	Konformität mit der kommunalen Nutzungsplanung	6
3.1	Stand der Nutzungsplanung in den betroffenen Gemeinden	6
3.2	Nutzungsplanung Gemeinde Falera	6
3.3	Nutzungsplanung Gemeinde Laax	9
3.4	Fazit Nutzungsplankonformität	10
4	Abschliessende Bemerkungen	11
	Grundlagen	11

1 Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung Vorhaben

Die Weisse Arena Bergbahnen AG planen, die im Jahr 1978 errichtete Gondelbahn, welche den Crap Masegn über Fuorcla mit dem Vorabgletscher verbindet, durch zwei getrennte Gondelbahnen zu ersetzen. Die bisherige Linienführung und die bestehenden Stationsbauten bleiben erhalten. Der überwiegende Teil der Masten bleibt ebenfalls bestehen.

Es handelt sich bei den zwei geplanten Gondelbahnen um Ersatzanlagen. Die bestehende Gondelbahn ist nicht Bestandteil des Seilbahninventars.

1.2 Ziel und Zweck Bericht

Der vorliegende Bericht befasst sich mit den raumplanerischen Aspekten des Gondelbahnprojektes. Im Bericht wird aufgezeigt, inwieweit das Vorhaben mit der rechtskräftigen Richt- und Nutzungsplanung konform ist und welche allfälligen weiteren Schritte für die Erteilung der Plangenehmigung vorzunehmen sind.

Die Ausführungen im Bericht stützen sich auf die im Grundlagenverzeichnis erwähnten Dokumente und Quellen.

2 Konformität mit der Richtplanung

2.1 Kantonaler Richtplan Graubünden

2.1.1 Allgemeines

Der kantonale Richtplan ist das Führungs- und Koordinationsinstrument der Regierung für die räumliche Entwicklung. Mit dem Richtplan werden Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons Graubünden gesetzt und die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten festgelegt.

Der Richtplan zeigt die angestrebte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung verschiedener Raumansprüche auf. Damit können einzelne Planungen und Vorhaben in einen gesamtkantonalen Kontext gestellt werden.

Der kantonale Richtplan wurde im September 2002 von der Regierung beschlossen und im September 2003 vom Bundesrat genehmigt. Seither erfolgten laufend Anpassungen und Fortschreibungen.

2.1.2 Rechtskräftige Festlegungen im Projektgebiet

Die bestehende Gondelbahn bzw. die projektierten Ersatzanlagen befinden sich vollumfänglich in einem Intensiverholungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan (Koordinationsstand Ausgangslage; siehe Abb. 1). Weitere Festlegungen, welche einer räumlichen Abstimmung mit dem Seilbahnprojekt bedürften, sind nicht vorhanden.

Der kantonale Richtplan legt folgende Planungsgrundsätze für die Entwicklung von Intensiverholungsgebieten fest:

Multifunktionale Nutzung und Standardoptimierung:

Intensiverholungsgebiete sind Gebiete, in denen die Errichtung von touristischen Transportanlagen grundsätzlich möglich ist. Dies gilt für bestehende Intensiverholungsgebiete (Ausgangslage) und für Intensiverholungsgebiete mit dem Koordinationsstand Festsetzung. Intensiverholungsgebiete werden so genutzt, dass die örtlichen Potenziale und die jeweils aktuellen Bedürfnisse umgesetzt werden können sowie die langfristige Nutzungsmöglichkeit und die naturräumliche Qualität (Sommertourismus) des Gebietes sichergestellt ist. In erster Linie werden sie bezüglich Angebot, Betrieb und Komfort optimiert. Beim infrastrukturellen Um- und Ausbau werden die Potenziale und Anforderungen einer Ganzjahresnutzung sowie die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen (Klimaänderung, Naturgefahren) mitberücksichtigt

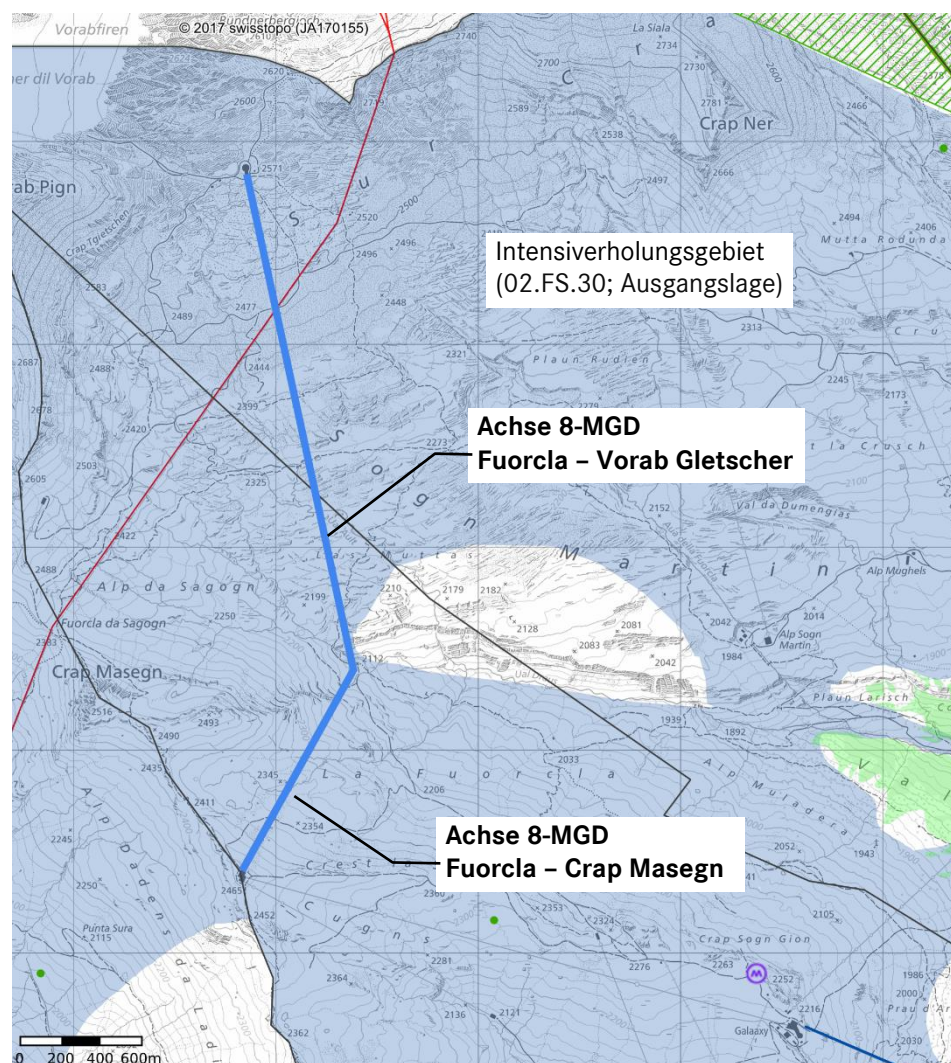


Abb. 1: Auszug kantonale Richtplankarte; Achsen der bestehenden Gondelbahn bzw. der geplanten Ersatzanlagen (kein Richtplaninhalt).

2.2 Regionaler Richtplan Surselva

2.2.1 Allgemeines

Kanton und Regionen gehen die Richtplanung gemeinsam an. Die Regionen erfüllen insbesondere Aufgaben, die ihnen aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans zufallen. Mit der Erarbeitung von regionalen Richtplänen tragen sie zur stufengerechten Umsetzung des kantonalen Richtplans bei.

Der Bereich «Tourismus» des regionalen Richtplans Surselva wurde letztmals im Rahmen der Gesamtüberarbeitung aktualisiert (genehmigt mit RB 295 vom 14. April 2015). Seither wurde der Richtplan punktuell fortgeschrieben.

2.2.2 Rechtskräftige Festlegungen im Projektgebiet

Im regionalen Richtplan sind ergänzend zum kantonalen Richtplan ein Wildruhegebiet und eine Mountainbikeroute festgelegt (siehe Abb. 2). Aus diesen Festlegungen ergibt sich kein räumlicher Abstimmungsbedarf mit den geplanten Ersatzanlagen.

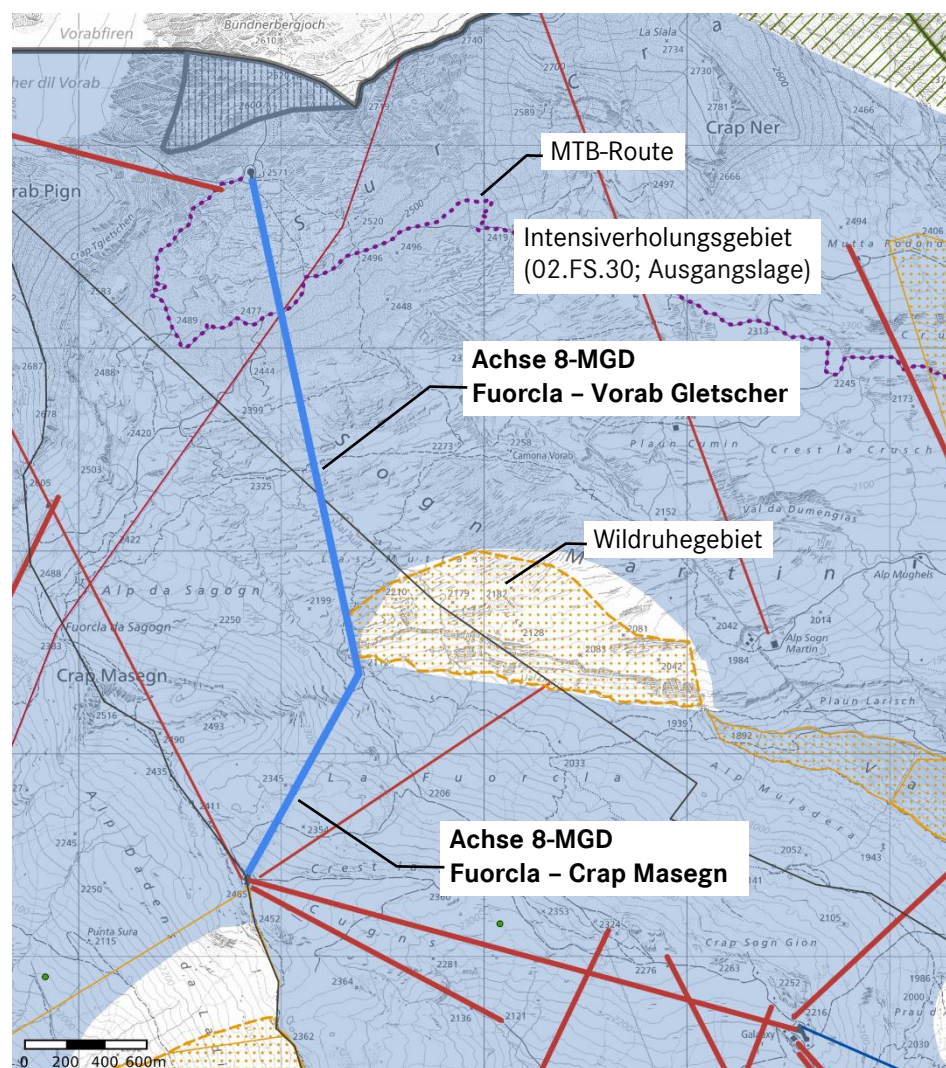


Abb. 2: Auszug regionale Richtplankarte Region Surselva. Achsen der bestehenden Gondelbahn bzw. der geplanten Ersatzanlagen (kein Richtplaninhalt).

2.3 Fazit Richtplankonformität

Die Konformität des Projektes mit der kantonalen und regionalen Richtplanung ist aus folgenden Gründen gegeben:

- Das Vorhaben kommt vollumfänglich in ein Intensiverholungsgebiet gemäss kantonalen und regionaler Richtplanung zu liegen. Konflikte mit weiteren Inhalten der Richt- und Sachplanung sind keine vorhanden.
- Das Vorhaben trägt den Planungsgrundsätzen in Bezug auf die angestrebte Entwicklung der Intensiverholungsgebiete in idealer Weise Rechnung.

3 Konformität mit der kommunalen Nutzungsplanung

3.1 Stand der Nutzungsplanung in den betroffenen Gemeinden

Die bestehende Gondelbahn bzw. die geplanten Ersatzanlagen erstrecken sich über Gebiete der Gemeinden Falera und Laax.

Die Gemeinde **Falera** beschloss am 25. Juni 2015 eine Gesamtrevision der Ortsplanung (von der Regierung am 12. April 2016 mit RB 388 genehmigt). Seither wurden zwei Teilrevisionen durchgeführt, welche das Projektgebiet jedoch nicht betreffen.

Die Gemeinde **Laax** hat ihre letzte Gesamtrevision der Ortsplanung am 4. November 2011 beschlossen. Sie wurde im Mai 2012 von der Regierung genehmigt. Seitdem wurden diverse Teilrevisionen vorgenommen. Diese betreffen das Projektgebiet ebenfalls nicht.

3.2 Nutzungsplanung Gemeinde Falera

3.2.1 Zonenplan

Auf Gemeindegebiet von Falera kommen die Ersatzanlagen mitsamt Stationen vollumfänglich in eine rechtskräftige Wintersportzone gemäss Art. 39 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) zu liegen. In der Wintersportzone sind standortgebundene Bauten und Anlagen für den Wintersport zulässig. Die Zonenkonformität des Ersatzvorhabens ist somit gegeben.

Weiter ist das Projektgebiet in der Grundnutzung der Landwirtschaftszone, der Zone für touristische Einrichtungen (Bergstation Crap Masegn) sowie dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Die Zonen der Grundnutzung werden nebst der erwähnten Wintersportzone z.T. von einer kommunalen Wald- und Wildschonzone, welche unmittelbar an die Bergbahnachse angrenzt, sowie von Grundwasser- und Quellschutzzonen überlagert (siehe Abb. 3).

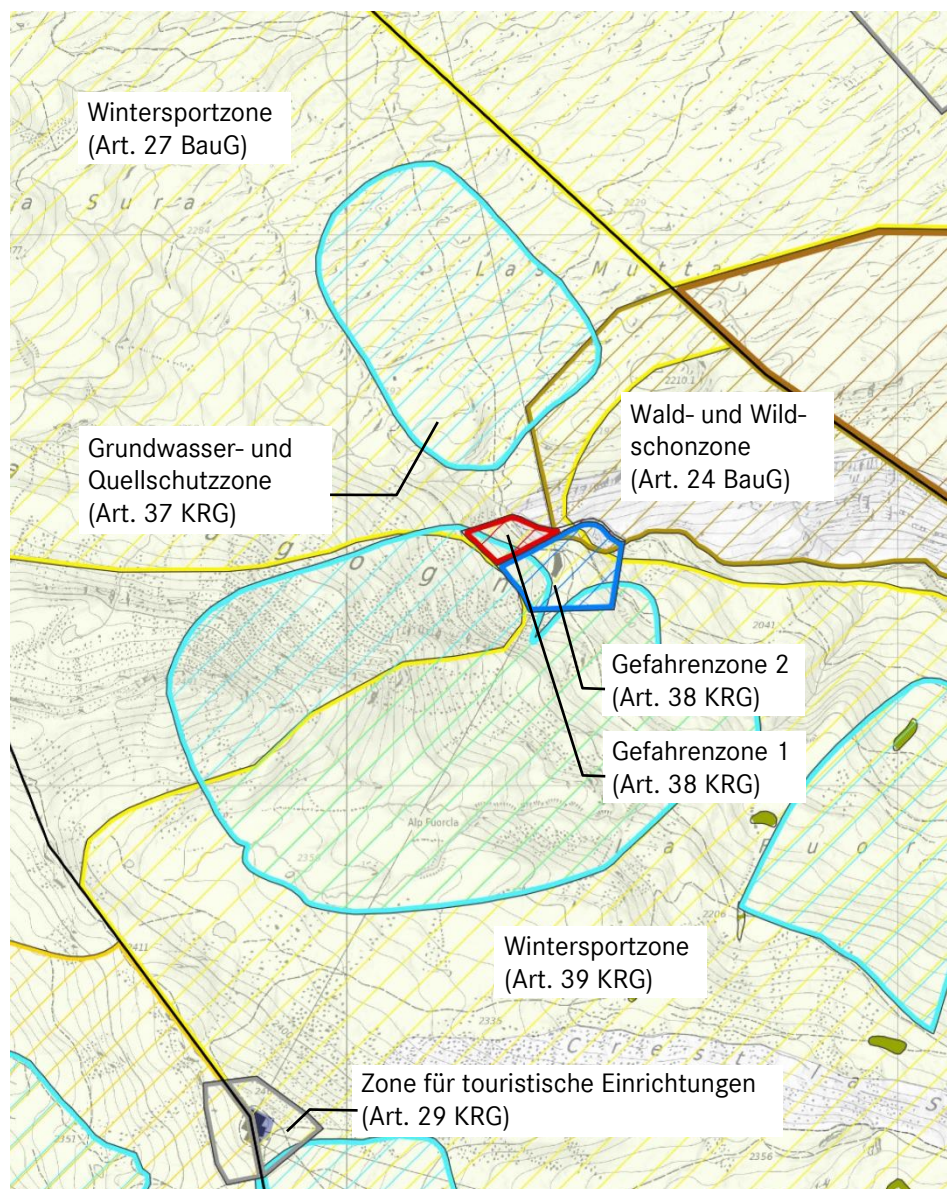


Abb. 3: Auszug Zonenplan Gemeinde Falera (Quelle: geogr.ch).

Im Projektgebiet sind zwei Erfassungsbereiche für die Gefahrenbeurteilung definiert.¹ Im Erfassungsbereich, der die Bergstation Crap Masegn umfasst, sind keine Gefahrenzonen festgelegt. Der Erfassungsbereich, der die Talstation umgibt, ist mehrheitlich der Gefahrenzone 2 (Bereich mit mittlerer Gefährdung) sowie teilweise der Gefahrenzone 1 (Bereich mit erheblicher Gefährdung) zugewiesen. Die Station selbst sowie die Stützen befinden sich in der Gefahrenzone 2. In der Gefahrenzone 2 bedürfen neue Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen,

¹ Die Gefahrenbeurteilung erfolgt entsprechend der kantonalen Praxis und in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 WaG nur innerhalb von Gebieten, in welchen Menschen und erhebliche Sachwerte gefährdet werden können. Dazu werden sogenannte Erfassungsbereiche definiert

besonderer baulicher Schutzmassnahmen. Bei vorliegendem Projekt bleibt das bestehende Stationsgebäude erhalten und die Standortgebundenheit ist gegeben.

Grundwasser- und Quellschutzzonen gemäss Art. 37 KRG umfassen Gebiete, die für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von nachteiligen Einwirkungen zu schützen sind. Im Zusammenhang mit allfälliger Verstärkung der Mastfundamente oder Ersatz der Stützen (Stützen 8.1 und 8.2) sind die entsprechenden Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung zu berücksichtigen um sicherzustellen, dass ein ausreichender Schutz der Gewässer gegeben ist.

3.2.2 Genereller Erschliessungsplan

Touristische Transportanlagen sind im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Falera bisher hinweisend dargestellt (siehe Abb. 4).

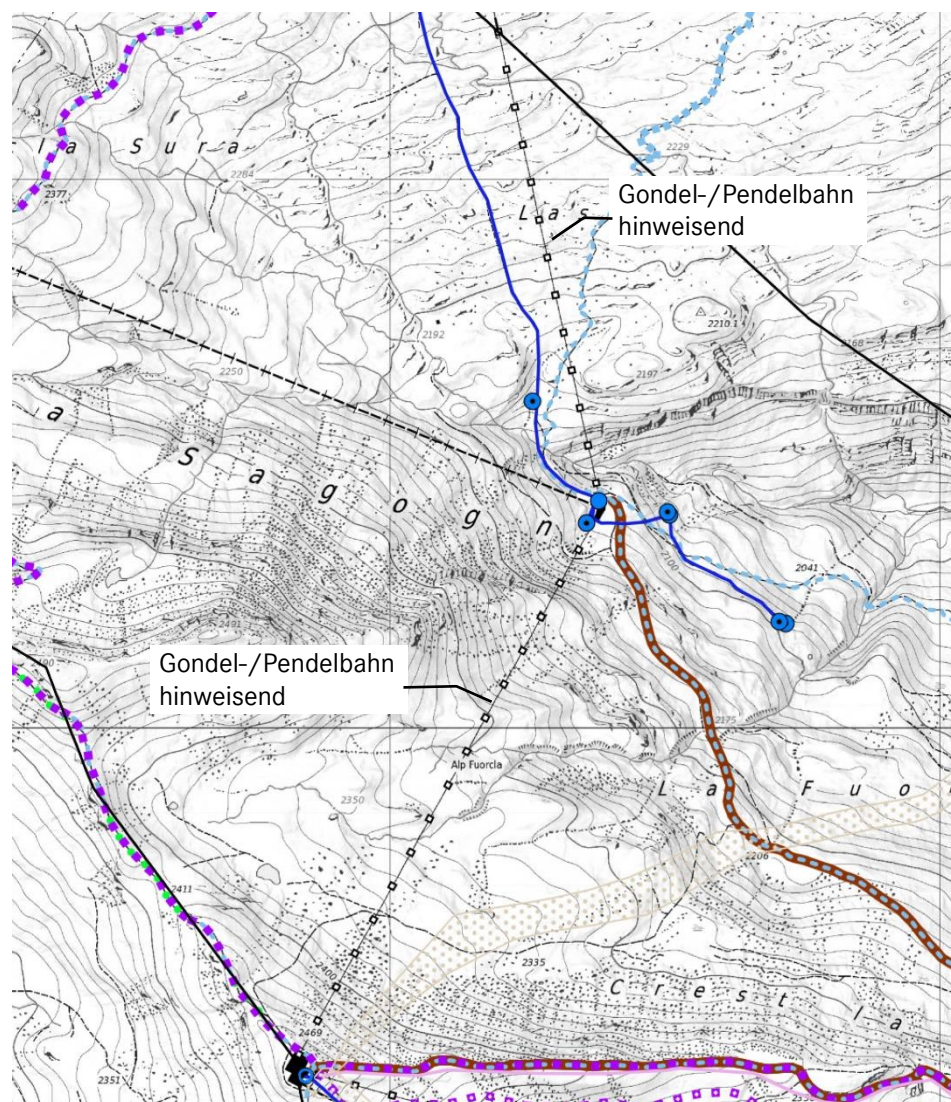


Abb. 4: Auszug Genereller Erschliessungsplan Gemeinde Falera (Quelle: geogr.ch).

Infolge veränderter Praxis (siehe Merkblatt des Bundesamts für Raumentwicklung) bedarf es auch für Ersatzanlagen neu einer verbindlichen Festlegung der Seilbahnanlage im Generellen Erschliessungsplan. Die erforderliche Festlegung im Generellen Erschliessungsplan erfolgt im Rahmen einer projektbezogenen Teilrevision dieses Planungsinstruments und in Koordination zwischen den Standortgemeinden Faller und Laax. Die dafür erforderlichen Arbeiten wurden zwischenzeitlich aufgenommen.

3.3 Nutzungsplanung Gemeinde Laax

3.3.1 Zonenplan

Auf Gemeindegebiet von Laax kommt die Ersatzanlage vollumfänglich in eine rechtskräftige Wintersportzone gemäss Art. 39 KRG zu liegen. In der Grundnutzung ist das Gebiet der Landwirtschaftszone, der Zone für touristische Einrichtungen (Bergstation Vorab) sowie dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen (siehe Abb. 5). Innerhalb des um die Bergstation Vorab festgelegten Erfassungsbereichs sind keine Gefahrenzonen ausgeschieden.

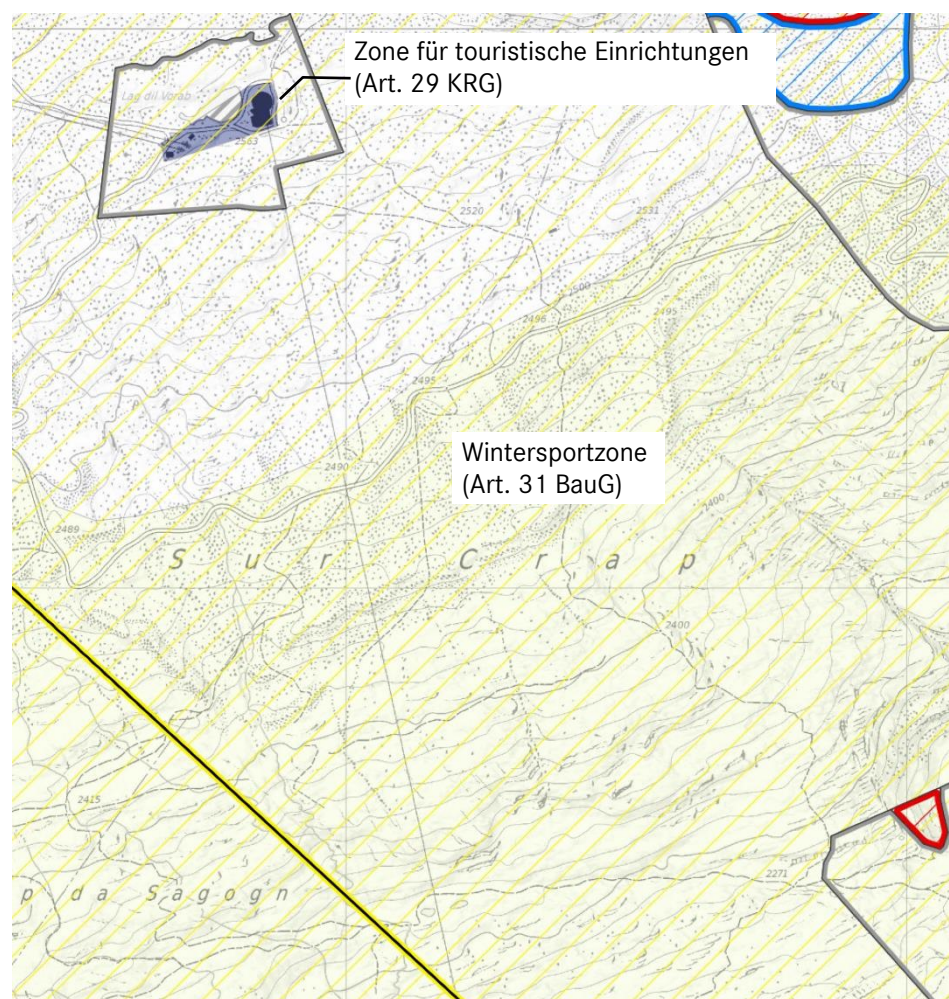


Abb. 5: Auszug Zonenplan Gemeinde Laax (Quelle: geogr.ch).

3.3.2 Genereller Erschliessungsplan

Analog der Gemeinde Falera sind touristische Transportanlagen im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Falera bisher nur hinweisend dargestellt (siehe Abb. 5). Das Vorgehen für die Festlegung der Bahnanlage erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Falera (siehe Kap. 3.2.2)

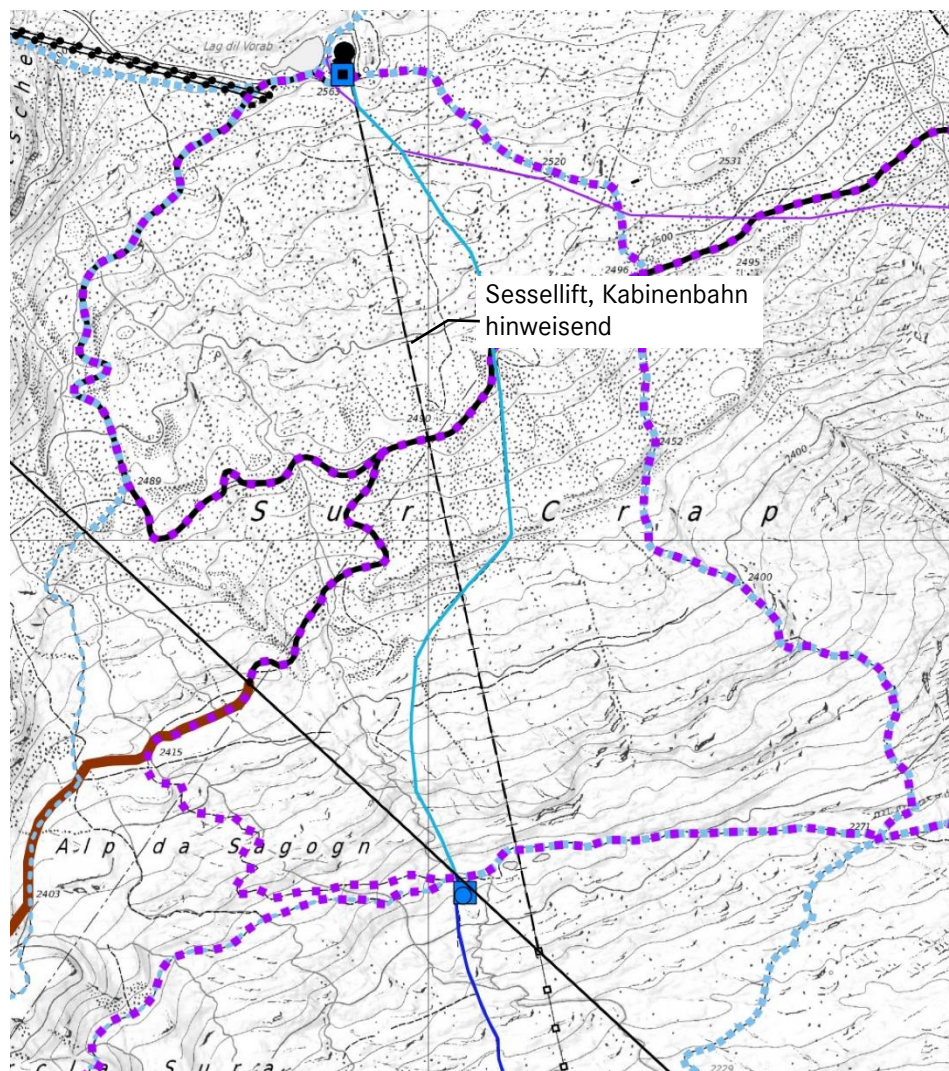


Abb. 6: Auszug Genereller Erschliessungsplan Gemeinde Laax (Quelle: geogr.ch).

3.4 Fazit Nutzungsplankonformität

Die Konformität des Projektes mit der Nutzungsplanung ist gegeben:

- Die Seilbahnanlage befindet sich vollumfänglich in einer Wintersportzone gemäss Art. 39 KRG. Die Zonenkonformität des Vorhabens ist gegeben.
- Es bestehen keine Konflikte mit den rechtskräftig ausgeschiedenen Schutz- oder Gefahrenzonen im Projektgebiet.
- Die erforderliche verbindliche Festlegung des Seilbahnprojekts im Generellen Erschliessungsplan (anstelle der bisher erst orientierenden Darstellung) steht

noch aus, wird jedoch zeitnah umgesetzt, damit dieser formellen Vorgabe Rechnung getragen werden kann.

4 Abschliessende Bemerkungen

Aus raumplanerischer bzw. raumplanungsrechtlicher Sicht steht dem Vorhaben nichts im Wege. Die raumplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens sind gegeben und das Projekt ist raumplanungskonform.

Formell bedarf es noch der verbindlichen Festlegung der Seilbahnanlage in den Erschliessungsplänen der beiden Gemeinden. Diese Pendeuz wird zeitnah erledigt.

Grundlagen

Grundlagen Bund

- Bundesamt für Verkehr BAV (2023): Richtlinie 1. Anforderungen an die Gesuchsdokumentation «Plangenehmigung und Konzession» bei Seilbahnen
- Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2020): Merkblatt. Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben Grundsätze und Beispiele.
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Verkehr BAV (2013): Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben. Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute.

Richt- und Nutzungsplanungen

- Kantonaler Richtplan Graubünden
- Regionaler Richtplan Surselva
- Nutzungsplanung Gemeinde Laax
- Nutzungsplanung Gemeinde Falera

Projektgrundlagen:

- 8-MGD Furorcla – Crap Masegn: Baubeschrieb, Situationspläne, Längenprofile
- 8-MGD Furorcla – Vorab Gletscher: Baubeschrieb, Situationspläne, Längenprofile